

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	35. Sitzung FA NB / 21.1.2025 / 11:15 – 12:15 Uhr
TOP:	09 – Drittstaaten-ESRS
Thema:	ESRS für Drittstaatenunternehmen
Unterlage:	35_09_FA-NB_NESRS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
35_09	35_09_FA-NB_NESRS_CN	Cover Note
35_09a	35_09a_FA-NB_NESRS_Basis	Informationen zum aktuellen Stand und Zeitplan; Vorgaben der BilanzRI bzw. FAQs der Europäischen Kommission; Standardentwürfe

Stand der Informationen: 14.1.2025

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über den aktuellen Stand der EFRAG-Arbeiten zu den ESRS für Drittstaatenunternehmen (ESRS for non-EU Groups – NESRS) informiert. Eine detaillierte Befassung mit den Stand Dezember 2024 vorliegenden Entwürfen zu den NESRS musste bei der vorherigen Sitzung des FA NB aus Zeitgründen entfallen. Ziel dieser Sitzung ist daher – auf Basis der überwiegend unveränderten Unterlagen zur 34. Sitzung des FA NB – eine Einwertung der aktuellen Entwürfe zu den NESRS durch den FA NB.

3 Hintergrund

- 3 Für ab dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre sieht Art. 40a Bilanzrichtlinie (BilanzRI) eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Drittstaatenunternehmen vor. Betroffen sind insb. Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, deren EU-weite Nettoumsatzerlöse 150 Mio. EUR übersteigen und die über **(a)** ein CSRD-pflichtiges EU-Tochterunternehmen oder **(b)** eine EU-Zweigniederlassung mit Nettoumsatzerlösen von mehr als 40 Mio. EUR verfügen. Gemäß Erwägungsgrund 20 der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) soll damit u.a.



sichergestellt werden, dass für im EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

- 4 Zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittstaatenunternehmen sind grds. die NESRS (Art. 40b BilanzRI) anzuwenden. Abweichend davon kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch unter Anwendung der „full ESRS“ (Art. 29b BilanzRI) oder „gleichwertiger“ Standards (Art. 23 Abs. 4 Transparenzrichtlinie) erfolgen. Während gleichwertige (internationale) Standards zukünftig im Rahmen von Verhandlungen der Europäischen Kommission mit anderen Jurisdiktionen bestimmt werden müssen, werden die Entwürfe zu den NESRS gegenwärtig durch die EFRAG erarbeitet. Hierzu hat die Europäische Kommission bis zum 30.6.2026 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen.

4 Aktueller Stand der EFRAG-Arbeiten

- 5 Die fachliche Befassung zu den NESRS durch die Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) der EFRAG fand im November 2024 statt. Die Verabschiedung der Standardentwürfe als Empfehlung an das Sustainability Reporting Board (SRB) erfolgte daraufhin am 21.11.2024. Eine Annahme durch das SRB erfolgte dem Grunde nach bereits am 12.12.2024. Die endgültige Verabschiedung als Konsultationsentwürfe – unter Berücksichtigung letzter Änderungen an den Standardentwürfen – ist für die SRB-Sitzung am 15.1.2025 vorgesehen.
- 6 Die Konsultation zu den Draft NESRS soll ggf. noch im Januar 2025 starten und für 120 Tage geöffnet sein. Die Berichtsanforderungen des sog. Set 1 der ESRS sollen dabei ausdrücklich nicht nochmals Gegenstand der Konsultation sein. Eine Übergabe als fachliche Empfehlung an die Europäischen Kommission ist bis spätestens November 2025 geplant.

5 Gegenwärtige Ausgestaltung der NESRS

- 7 Für die Erarbeitung der NESRS diente das Set 1 der ESRS als Ausgangspunkt. Der Aufbau der NESRS spiegelt in der Folge das Set 1 der ESRS wider. Gemäß den Vorgaben in Art. 40a BilanzRI finden sich dabei in den Standardentwürfen keine Angabepflichten mit Bezug zu Risiken und Chancen (inkl. Widerstandsfähigkeit und Abhängigkeiten).

Querschnittstandards		
NESRS 1: General Requirements	NESRS 2: General Disclosures	
Themenspezifische Standards		
Umwelt	Soziales	Governance
NESRS E1: Climate Change NESRS E2: Pollution NESRS E3: Water and Marine Resources NESRS E4: Biodiversity and Ecosystems ESRS E5: Resource Use and Circular Economy	NESRS S1: Own Workforce NESRS S2: Workers in the Value Chain NESRS S3: Affected Communities NESRS S4: Consumers and End-users	NESRS G1: Business Conduct

8 Ein Vergleich von ESRS Set 1 und den vorliegenden Entwürfe zu den NESRS kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

	ESRS Set 1	NESRS
Standards	12 ESRS	12 NESRS
Wesentlichkeitskonzept	Doppelte Wesentlichkeit	Auswirkungsbezogene Wesentlichkeit
Umfang der Berichterstattung	Global	Global <u>oder</u> „Mixed Approach“
Einbezug der Wertschöpfungskette	Ja	Ja
Incorporation by Reference	Ja	Ja
Übergangsbestimmungen	Ja	Grds. nur für Unternehmen, die Kriterien Art. 40a BilanzRI erst ab GJ 2029 erfüllen
Angaben mit Bezug zur Taxonomieverordnung	Ja	Nein

9 Die Diskussionen in den EFRAG-Fachgremien umfassten u.a. die folgenden Themenbereiche:

- Freiwillige Berichterstattung über Risiken und Chancen
- Umfang der Berichterstattung (*Perimeter of Disclosures*)
- Aufnahme von Informationen mittels Verweises (*Incorporation by Reference*)
- Übergangsbestimmungen
- Zweckmäßigkeit von ESRS Set 1 als Ausgangspunkt für NESRS
- Internationalisierung von EU-Referenzen
- Konnektivität/finanzielle Informationen als Kontext für Auswirkungen

Fragen an den FA NB:

- **Grundsätzlich:** Möchte sich der FA NB an der Konsultation zu den NESRS beteiligen?
- **Falls ja:** Siehe weitere Fragen in Unterlage **35_09a**